

# **Merkblätter „Pauschalförderung“**

## **Blatt 12 „Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung“**

### **Allgemeine Informationen zu Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie zu Rechtsberatungskosten**

#### **Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung**

1. Aufwendungen sind in angemessener Höhe und im Verhältnis zum Anteil der selbsthilfe-bezogenen Tätigkeit
2. förderfähig bis zu einer Höhe von maximal 250 Euro pro Jahr.

#### **Rechtsberatungskosten für Eintragung Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzerfordernissen**

1. Aufwendungen für Eintragungen ins Vereinsregister, für Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins
2. und zur Klärung von Datenschutzerfordernissen
3. sind in angemessener Höhe und im Verhältnis zum Anteil der selbsthilfe-bezogenen Tätigkeit
4. förderfähig bis zu einer Höhe von maximal 250 Euro pro Jahr.

1

---

#### **Information und Beratung**

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen.

Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: [www.selbsthilfe-rlp.de](http://www.selbsthilfe-rlp.de).

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite  
[www.selbsthilfe.aok-rps.de](http://www.selbsthilfe.aok-rps.de) zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“
Blatt 13	„Versicherungen“
Blatt 14	„Supervision“
Blatt 15	„Schulungen ...“
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“

Stand: 25.10.2023

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.